

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

JAHRESGESETZENTWURF	
Zl. 56	-GE/19 P6
Datum: 10. SEP. 1996	
Verteilt: 12.9.96 U	

*H. Klausgraber*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2288	Datum
-	SR/Dr F/Bi/E	Hr Dr Farny	FAX	2143	04.09.96

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassen-  
gesetz und das EStG geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

*Hostasch*  
Eleonora Hostasch



Der Direktor:  
iA

*Farny*  
Dr Otto Farny

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	2288	<i>Datum</i>
23 3700/32-V/14/96	SR/Dr F/Bi/E	Dr Farny	FAX	2143	30.08.96

*Betreff:*

Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz  
und das EStG geändert wird

Der vorliegende Novellentwurf zum Pensionskassengesetz und zum Einkommensteuergesetz bildet aus Sicht der Bundesarbeitskammer eine integrale Einheit mit den angestrebten Neuerungen im Betriebspensionsgesetz. Die Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu diesen Gesetzesentwürfen kann deshalb auch nur als Einheit betrachtet werden. Die gegenständlichen Gesetzesmaterien wurden mit Vertretern der Bundesarbeitskammer bereits verhandelt, die Stellungnahme kann insofern knapp ausfallen, als sie sich nur auf Punkte konzentrieren wird, die so nicht vereinbart waren oder bei denen die legislative Umsetzung nicht geglückt erscheint:

### Zu § 5 Abs 3

Der Begriff "unvorhergesehene Deckungslücken" ist völlig unzureichend determiniert. Unzutreffende Annahmen in den Rechnungsgrundlagen können auch Annahmen über den rechnungsmäßigen Überschuß oder über den Rechnungszinssatz sein. Das würde zB (entgegen den Erläuterungen) bedeuten, daß bei einer ungünstigen Performance der Pensionskasse das entstehende Nachschußfordernis auch über zehn Jahre verteilt eingezahlt werden kann, was in den Verhandlungen nicht vereinbart wurde und wesentlich zu weitgehend erscheint.

**Zu § 6 Abs 1**

Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates zu Aktienübertragungen vermittelt den Vertretern der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auch ein entsprechendes Mitwirkungs- und Informationsrecht. Die Bundesarbeitskammer stimmt einer Einschränkung dieser Rechte nicht zu.

**Zu § 9 Z 13**

Die ausdrückliche Forderung, daß ein Vorstandsmitglied und der Aktuar die deutsche Sprache beherrschen müssen, erscheint im Licht der Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen antiquiert; die Prüfung der fachlichen Eignung setzt ohnedies die Beherrschung der Amtssprache voraus.

**Zu § 12 Abs 3**

Die Wortfolge: "Die Mindestzahl ... darf längstens auf die Dauer von fünf Jahren ... nach dem letztmaligen Unterschreiten der Mindestzahl unterschritten werden" ist sprachlich verbesserungsbedürftig.

**Zu § 12 Abs 4**

Der letzte Satz bedeutet, daß betriebliche Pensionskassen mit unbeschränkter Nachschußpflicht auch weitergeführt werden können, wenn das Unternehmen fortbesteht, neue Anwartschaftsberechtigte dazukommen und von vornherein feststeht, daß die Teilnehmerzahl nie mehr tausend erreichen wird. Bei bestimmten Pensionstypen erscheint das bedenklich. Man sollte diese Möglichkeit nur abreifenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaften eröffnen.

**Zu § 15a**

Bei Einbeziehung von Arbeitgebern oder Mitgliedern von Vertretungsorganen juristischer Personen in den Pensionskassenvertrag muß sichergestellt werden, daß das Beitrags- und Leistungsrecht nicht nur in einzelnen Punkten, sondern in seiner Gesamtheit dem der übrigen Anwartschaftsberechtigten entspricht. Auch eine Differenzierung nach "objektiven Kriterien", die letztlich den Arbeitgeber und unter Umständen einige weitere Personen bevorzugen, muß vermieden werden. Die Aufzählung in § 15a Abs 1 wäre daher durch eine pauschalere Formulierung in diesem Sinne zu ersetzen, die dieser Aufzählung nur demonstrativen Charakter zumißt.

**Zu § 17 Abs 4**

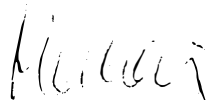
Die zwingende Rechtsfolge einer Kündigung des Pensionskassenvertrages ist nun die Übertragung des gesamten Kollektives. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Pensionisten keine Möglichkeit mehr haben, diesen unter Umständen mehrfach erfolgenden Schritt des Arbeitgebers zu beeinflussen. Wenn nun tatsächlich von einer Pensionskasse als Kostenbeitrag fünf Prozent der Deckungsrückstellung und fünf Prozent der Schwankungsrückstellung verlangt wird, dann kann das nicht nur zu einer entscheidenden Schmälerung des Deckungskapitals führen, ein solcher Kostenbeitrag bei einer kollektiven Übertragung des Deckungskapitals ist auch unangemessen hoch. Die geäußerten Bedenken der Bundesarbeitskammer können dadurch entkräftet werden, daß man den höchstzulässigen Kostenbeitrag bei kollektiven Übertragungen des Deckungskapitals auf ein Prozent reduziert.

**Zu § 24 Abs 2**

Die Neuformulierungen hinsichtlich der Schwankungsrückstellung, die äußerst schwierig in ihren Auswirkungen zu beurteilen sind, müssen noch mit aktuarischen Sachverständigen besprochen werden. Insbesondere ist schwer verständlich, was die Behörde veranlaßt hat, die vorgesehenen Kombinationsformen von globaler und individueller Methode der Schwankungsrückstellung zuzulassen und welche Auswirkungen das im Detail hat. Die Bundesarbeitskammer wird noch Gespräche mit versicherungsmathematischen Sachverständigen führen und behält sich diesbezüglich eine Stellungnahme bis zur parlamentarischen Beschlußfassung vor.

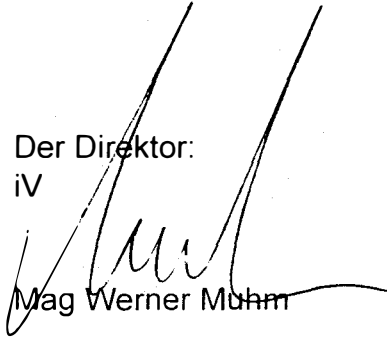
Gesamthaft beurteilt folgt der vorliegende Gesetzesentwurf auch den Intentionen der Bundesarbeitskammer. Er stellt eine taugliche Basis für den weiteren Ausbau des betrieblichen Pensionssystems dar.

Die Präsidentin:

  
Eleonora Hostasch

Der Direktor:

iv

  
Mag Werner Mühr